

**0391 E**

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses  
über  
Senatskanzlei – G Sen –

**Thema**                      **Folgebericht zur zukünftigen Wohnungsnutzung der MUF**

**Rote Nummer:**            0391 C

**Vorgang:**                    23. Sitzung des Hauptausschusses vom 17. November 2017

**Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das**

abgelaufene Haushaltsjahr:	€
laufende Haushaltsjahr:	€
kommende Haushaltsjahr:	€
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
aktuelles Ist:	€

**Gesamtkosten:**

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenIAS wird gebeten, dem Hauptausschuss bis zum 30.06.2018 einen Folgebericht über die Ergebnisse der Abstimmungen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zur zukünftigen Nutzung der MUF vorzulegen.“

Ich bitte den Hauptausschuss, den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Hierzu wird berichtet:

Bisher wurden 24 MUF mit einer Kapazität von insgesamt mindestens 7.948 Plätzen (für drei MUF wurde noch keine Kapazität festgelegt) genehmigt. 11 dieser MUF mit einer Kapazität von 4.268 Plätzen wurden auf Basis der §§ 30, 31 oder 34 BauGB genehmigt und könnten aus diesem Grund ohne Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans für weitere Personengruppen ohne Fluchthintergrund genutzt werden.

Weitere 13 MUF mit mindestens 3.680 Plätzen wurden mit Bezug auf das Sonderbaurecht (§ 246 BauGB) genehmigt. Die Genehmigungen wurden unbefristet erteilt, so dass eine Nutzung für Geflüchtete ohne Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans dauerhaft möglich ist. Um diese Gebäude als Mietwohnungen nachnutzen zu können, müssen entsprechende Bebauungspläne aufgestellt werden, die eine allgemeine Wohnnutzung zulassen. Hierfür sind die bezirklichen Bauämter zuständig. Die Bezirke sind aufgefordert, die Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans zeitnah zu beginnen. Das LAF mietet die MUF zunächst für 3 Jahre mit 2 Verlängerungsoptionen für jeweils 3 weitere Jahre an, so dass auch bei einem langwierigen Bebauungsplanverfahren kein Leerstand droht.

Eine Gesetzesinitiative zur Anpassung des Sonderbaurechts wird als nicht notwendig eingeschätzt, soweit es um die genehmigungsrechtliche Sicherung der Gebäude für die Nachnutzung als Wohnraum geht. Das Land Berlin kann durch die Aufstellung von Bebauungsplänen selbst die notwendigen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der MUF schaffen.

Bei der ersten Prüfung der Grundstücke für die MUF 2.0 (Quickcheck) wurde insbesondere die planungsrechtliche Situation betrachtet, um Grundstücke zu identifizieren, für die eine Nachnutzung möglich ist. Häufig wird jedoch zunächst auf Basis des Sonderbaurechts gebaut, da so eine schnellere Realisierung möglich ist und die reguläre planungsrechtliche Grundlage im Anschluss geschaffen. Die MUF 2.0 sollen zudem bereits zu Beginn Wohnungsgrundrisse aufweisen. An einzelnen Standorten ist auch die Integration in größere Wohnungsbauvorhaben geplant, so dass die MUF sich nicht von den weiteren Wohngebäuden vor Ort unterscheiden werden.

Elke B r e i t e n b a c h

---

Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales